

Geschäftsverzeichnismrn. 3137 und 3210
Urteil Nr. 167/2005 vom 23. November 2005

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten, erhoben von P. Alexandre und anderen und von J.-L. Bozet und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. November 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. November 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6, § 1, 7, 14 § 1, 17 § 2, 37 §§ 1 und 2, 38 Absatz 5, 40, 41, 48, 66, 67, 68 § 3, 71, 83 § 1, 87, 90 bis 112, 117 §§ 1 und 6, 122, 125 § 2, 138, 139, 141, 142, 159 § 2, 161, 190 und der Anlagen III und IV des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 2004, zweite Ausgabe): P. Alexandre, wohnhaft in 4300 Waremmе, rue Pré Maleau 1, R. Arnould, wohnhaft in 6940 Durbuy, Plein de Holset 80, M. Ausloos, wohnhaft in 4122 Plainevaux, rue des Chartreux 7, F. Balace, wohnhaft in 4430 Ans, rue Sous-le-Bois 78, F. Bauden, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Eracle 13, C. Baurain, wohnhaft in 4020 Lüttich, Quai Churchill 21/062, M.-G. Boutier, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue des Augustins 22, J. Bozet, wohnhaft in 4052 Beaufays, Voie de la Vigne 10, P. Compère, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Julien Lahaut 34, J.-M. Crielaard, wohnhaft in 4861 Soiron-Pepinster, Château de Sclassin 1, J.-L. Croisier, wohnhaft in 5580 Wavreille, rue du Patronage 30, J.-F. Debongnie, wohnhaft in 4100 Boncelles, rue N. Fossoul, B.P. 151, M. Delville, wohnhaft in 4102 Ougrée, rue des Nations 47, B. Demoulin, wohnhaft in 4000 Lüttich, Mont Saint-Martin 83, V. Demoulin, wohnhaft in 4130 Tilff, rue Heid de Mael 84, R. Dondelinger, wohnhaft in 4121 Neuville-en-Condroz, rue des Poètes 7, J.-P. Donnay, wohnhaft in 4400 Mons-lez-Liège, rue J.-L. Adam 226, M. Dubuisson wohnhaft in 4000 Lüttich, rue du Mont-de-Piété 9, J.-P. Duchesne, wohnhaft in 4020 Lüttich, rue Georges Thone 14, P. Durand, wohnhaft in 4020 Lüttich, Thier de la Chartreuse 36, M. Erpicum, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Wazon 47, E. Eskenazi, wohnhaft in 4020 Lüttich, Quai G. Kurth 59, J.-A. Essers, wohnhaft in 4608 Warsage, Chemin Bois du Roi 52, M. Fairon, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Monulphe 17, R. Germay, wohnhaft in 4000 Lüttich, Quai P. Van Hoegaerden 2, A. Gob, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Louvrex 58/41, E. Heinen, wohnhaft in 4453 Villers-Saint-Siméon, rue du Tige 75, J.-P. Jaspert, wohnhaft in 4890 Thimister-Clermont, Baudouinthier 54, M.-E. Melon, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue des Glacis 123, B. Merenne-Schoumaker, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Côte d'Or 190, A. Migeotte, wohnhaft in 4053 Embourg, Au Long Pré 69, M. Otte, wohnhaft in 4000 Lüttich, boulevard Piercot 4, A. Ozer, wohnhaft in 4000 Lüttich, avenue C. de Gerlache 62, C. Pagnoulle, wohnhaft in 4000 Lüttich, avenue du Hêtre 12, C. Partoune, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue A. Donnay 21, E. Pastor, wohnhaft in 4920 Aywaille, rue de la Brassine 16, F. Petit, wohnhaft in 4130 Esneux, avenue de Gérardon 18, E. Pirart, wohnhaft in 1160 Brüssel, avenue I. Geyskens 125, E. Poty, wohnhaft in 4130 Esneux, Amostrennes 29, P. Raxhon, wohnhaft in 4102 Ougrée, rue des Trois-Limites 35, B. Rochette, wohnhaft in 4020 Lüttich-Jupille, rue Charlemagne 107, G. Simons, wohnhaft in 4030 Grivegnée, avenue de Péville 149, M. Stasse, wohnhaft in 4877 Olne, Riéssonsart 8a, M. Stassin, wohnhaft in 4000 Rocourt, Allée Bietlîmé 5, S. Theissen, wohnhaft in 4801 Stembert, rue Surdents 28, F. Tilkin, wohnhaft in 4000 Lüttich, Mont Saint-Martin 83, Ö. Tunca, wohnhaft in 4053 Embourg, rue J. Deflandre 151, M. Vanderthommen, wohnhaft in 4130 Tilff, rue Heid de Mael 72, P. Wathélet, wohnhaft in 4000 Lüttich, Visé-Voie 56, und R. Winkler, wohnhaft in 4031 Angleur, rue de la Belle Jardinière 337.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Dezember 2004 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 21. Dezember 2004 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6 § 1, 7, 14 § 1, 17 § 2, 37 §§ 1 und 2, 38 Absatz 5, 40, 41, 48, 66, 67, 68 § 3, 71, 83 § 1, 87, 90 bis 112, 117 §§ 1 und 6, 122, 125 § 2, 138, 139, 141, 142, 159 § 2, 161, 190 sowie der Anlagen III und IV des vorgenannten

Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004: J.-L. Bozet, wohnhaft in 4140 Dolembreux, Betgné 12, J.-M. Frère, wohnhaft in 4550 Nandrin, Chemin de Sotrez 85, T. Grisar, wohnhaft in 4970 Stavelot, Chemin de la Hoegne 50, P.-P. Gossiaux, wohnhaft in 4000 Lüttich, avenue E. Digneffe 51, Y. Henrotin, wohnhaft in 4052 Beaufays, Aux Grands Champs 63, J. Joset, wohnhaft in 4020 Lüttich, Quai Mativa 54, und G. L'Homme, wohnhaft in 4347 Fexhe-le-Haut-Clocher, rue de Rouloux 22a.

Diese unter den Nummern 3137 und 3210 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der « Université libre de Bruxelles » (U.L.B.), mit Sitz in 1050 Brüssel, avenue Franklin Roosevelt 50, intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 3137,
- der « Académie universitaire Wallonie-Bruxelles », mit Sitz in 6010 Charleroi, rue de Villers 277, intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 3137,
- der Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- der Flämischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht. Die « Université libre de Bruxelles », die « Académie universitaire Wallonie-Bruxelles », die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die Flämische Regierung haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. September 2005

- erschienen
- . RA D. Matray und RA P. Lejeune, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RAin M. Mareschal *loco* RA M. Uyttendaele, in Brüssel zugelassen, für die « Université libre de Bruxelles » und die « Académie universitaire Wallonnie-Bruxelles »,
- . RA M. Nihoul, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- . RA H. Vermeire *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und E. Derycke Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1.1. Artikel 37 § 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten (nachstehend: Dekret vom 31. März 2004) besagt:

« Die Ermächtigung zur Organisation der Universitätsstudien und zur Verleihung der akademischen Grade, mit denen sie bestätigt werden, wird einer Universitätseinrichtung oder einer Universitätsakademie erteilt. Die Ermächtigung betrifft einen Studienzyklus sowie die Standorte, an denen diese Studien organisiert werden können, mit Ausnahme der Arbeiten zur Vorbereitung einer Doktorarbeit.

Ein Standort ist ein geographischer Ort mit Infrastrukturen, die Hochschuleinrichtungen für ihre Tätigkeiten benutzen. Als unterschiedliche Standorte gelten die Region Brüssel-Hauptstadt sowie die einzelnen Wahlkantone der Wallonischen Region.

Eine Einrichtung kann einen Teil der Lehrtätigkeiten außerhalb der hier definierten Standorte organisieren, vorausgesetzt, diese dezentralisierten Tätigkeiten stellen nicht mehr als 15 Krediteinheiten pro Studienzyklus dar und bilden nie eine Lehrüberschneidung ».

B.1.2. Artikel 38 Absatz 5 desselben Dekrets besagt:

« Anhang III dieses Dekrets definiert die Ermächtigungen für diese Anfangslehrpläne ab dem akademischen Jahr 2004-2005 ».

B.1.3. Anhang III - « Ermächtigungen zur Organisation der Studienzyklen an der Universität » - desselben Dekrets legt ab dem akademischen Jahr 2004-2005 die in Artikel 38 des Dekrets vorgesehene Liste der Ermächtigungen fest, die den Universitäten bezüglich der Studien

des ersten und zweiten Anfangszyklus gemäß Anhang I erteilt werden, und bestimmt die geographische Ermächtigung wie folgt:

Kürzel	universitäre Einrichtung	Standorte
Ulg	Université de Liège	1. Kantone Lüttich, Aywaille, Herstal, Seraing und Fléron 2. Kanton Arel
UCL	Université catholique de Louvain	1. Kanton Wavre 2. Region Brüssel-Hauptstadt 3. Kanton Charleroi
ULB	Université libre de Bruxelles	1. Region Brüssel-Hauptstadt 2. Kanton Nivelles 3. Kanton Charleroi 4. Kanton Mons
UMH	Université de Mons-Hainaut	1. Kanton Mons 2. Kanton Charleroi
FSAGx	Faculté universitaire des Sciences agronomiques de Gembloux	1. Kanton Gembloux 2. Kanton Charleroi
FUNDP	Facultés universitaires Notre-Dame de la paix à Namur	1. Kanton Namur 2. Kanton Charleroi
FPMs	Faculté polytechnique de Mons	1. Kanton Mons 2. Kanton Charleroi
FUSL	Facultés universitaires Saint-Louis	1. Region Brüssel-Hauptstadt
FUCaM	Facultés universitaires catholiques de Mons	1. Kanton Mons 2. Kanton Charleroi

B.2. Artikel 67 desselben Dekrets besagt:

« Im Zusammenhang mit seinen Lehrtätigkeiten besitzt jeder Lehrverantwortliche die akademische Freiheit in der Ausübung dieses Auftrags. Dies beinhaltet die Wahl der pädagogischen Methoden, der wissenschaftlichen und technischen Inhalte, der Bewertung und der verschiedenen Tätigkeiten im Hinblick auf das Erreichen bestimmter Ziele - im Sinne von Artikel 63 § 3 - dieses Unterrichts innerhalb des Studienprogramms. Diese Freiheit ist unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets auszuüben ».

B.3.1. Titel IV desselben Dekrets, der aus den Artikeln 90 bis 112 besteht, betrifft die Annäherungen zwischen Universitäten in Form von Universitätsakademien (Kapitel I), Zusammenschlüssen von Universitäten (Kapitel II) oder Partnerschaften mit anderen Einrichtungen (Kapitel III).

B.3.2. Insofern sie die Universitätsakademien betreffen und diesbezüglich ein untrennbares Ganzes darstellen würden, werden ebenfalls die Artikel 6 § 1, 7, 14 § 1, 17 § 2, 37 §§ 1 und 2, 40, 41, 48, 66, 68 § 3, 71, 83 § 1, 87, 117 § 1, 122, 125 § 2, 159 § 2, 190 sowie Anhang IV desselben Dekrets angefochten.

B.4.1. Artikel 138 desselben Dekrets ändert Artikel 21 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens wie folgt ab:

« 1. § 1 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

‘ Zum Lehrpersonal gehören die ordentlichen Professoren, die außerordentlichen Professoren, die Professoren und die Dozenten. ’

2. § 2 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

‘ Der Verwaltungsrat bestimmt, ob der Auftrag der einzelnen Mitglieder des Lehrpersonals als Vollzeit- oder Teilzeitauftrag gilt, und bezeichnet das Organ bzw. die Organe, denen sie unterstehen. Er teilt der Regierung diesen Beschluss mit. ’

3. Absatz 3 von § 5 wird aufgehoben;

4. § 8 wird ersetzt durch folgende Bestimmung:

‘ Unbeschadet des Artikels 32 legt der Verwaltungsrat für begrenzte Zeitabschnitte, die er bestimmt und die nicht mehr als fünf Jahre betragen, den Inhalt des Auftrags der einzelnen Mitglieder des Lehrkörpers fest, nämlich die zugeteilten Unterrichte, die Forschungstätigkeiten und die Dienstleistungstätigkeiten für die Gemeinschaft.

Der Inhalt des Auftrags wird zum ersten Mal bei der Ernennung festgelegt. Er wird am Ende einer jeden Periode überprüft und gegebenenfalls abgeändert nach einer allgemeinen Regelung, die vom Verwaltungsrat festgelegt und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Die Erneuerung oder Änderung des Auftragsinhaltes erfolgt nach einer Stellungnahme des Betroffenen sowie des Organs bzw. der Organe, denen der Auftrag unterliegt.

Der Beschluss des Verwaltungsrates wird dem Betroffenen mitgeteilt. ’ ».

B.4.2. Artikel 139 desselben Dekrets ändert Artikel 22 § 1 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens wie folgt ab:

« Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des Lehrpersonals in einem der in Artikel 31 des Dekrets vom 31. März 2004 zur Definierung des Hochschulwesens, zur Förderung seiner

Integration in den europäischen Raum des Hochschulwesens und zur Refinanzierung der Universitäten aufgezählten Bereiche.

Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten besonderen Bedingungen kann niemand als Dozent ernannt werden, wenn er nicht im Besitz eines aufgrund einer Doktorarbeit erlangten Doktordiploms ist. Befreiungen von dieser Bedingung können nach einer Stellungnahme des Organs, dem der Auftrag unterliegt, vom Verwaltungsrat unter ordnungsgemäß begründeten außergewöhnlichen Umständen gewährt werden.

Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten besonderen Bedingungen kann niemand als ordentlicher Professor ernannt werden, nachdem er das Alter von sechzig Jahren erreicht hat.

Der Rektor teilt der Regierung den Ernennungsbeschluss innerhalb von acht Tagen nach der Entscheidung des Verwaltungsrates mit. Die Regierung ratifiziert die Ernennung innerhalb einer Frist von vierzig Tagen nach dem Versand der Mitteilung des Beschlusses durch den Rektor. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Ratifizierung als erteilt. Der Rektor informiert den Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung darüber; er teilt dem Betroffenen den ratifizierten Beschluss mit und beantragt dessen Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt*.

Die Ernennung tritt frühestens am ersten Tag des Monats nach der Entscheidung des Verwaltungsrates in Kraft ».

B.4.3. Artikel 141 desselben Dekrets ändert Artikel 31 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens wie folgt ab:

« 1. in § 1 Absatz 1 werden die Wörter ‘ § 1 und die in Artikel 22 § 2 vorgesehenen Benennungen ’ zwischen den Wörtern ‘ Artikel 22 ’ und ‘ den Grad erwähnen ’ eingefügt;

2. die Absätze 2 bis 5 von § 1 werden aufgehoben;

3. Absatz 6 von § 1 wird ersetzt durch:

‘ Ist ein Auftrag unbesetzt, so legt der Verwaltungsrat den Inhalt des Bewerberaufrufs sowie die Frist zum Hinterlegen der Bewerbungen fest. ’

4. Absatz 7 von § 1 wird aufgehoben ».

B.4.4. Artikel 142 desselben Dekrets ändert Artikel 32 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens wie folgt ab:

« 1. in § 1 werden die Wörter ‘ das Einverständnis ’ ersetzt durch ‘ die Stellungnahme ’;

2. § 2 wird aufgehoben ».

B.4.5. Artikel 161 desselben Dekrets besagt:

« Zur Anwendung von Artikel 21 § 8 des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens in der durch dieses Dekret abgeänderten Fassung wird für die Mitglieder des Lehrpersonals, die am Datum des Inkrafttretens dieses Dekrets ernannt sind, der Inhalt des an diesem Datum bestehenden Auftrags bestätigt für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren und höchstens fünf Jahren ab diesem Datum ».

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klagen

B.5.1. Die klagenden Parteien, die allesamt Professoren, Dozenten, Assistenten oder Forscher der « Université de Liège » sind, machen gleichzeitig ein persönliches Interesse und ein funktionelles Interesse an der Klage beim Hof geltend.

B.5.2. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung in Abrede.

B.6. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.7. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 31. März 2004 soll die Entwicklung des Hochschulunterrichts zu einer größeren Gesamtkohärenz hin vorantreiben:

« Es gilt, die natürlichen Entwicklungen aufzuzeigen, die sich einerseits aus der Zunahme der Wissensmenge und dem Aufkommen aktiver Methoden im Unterricht ergeben und andererseits durch die Demokratisierung dieses Unterrichts beeinflusst sind. Es gilt auch, die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen hauptsächlich Universitätseinrichtungen zu schaffen, die immer noch von den Strukturen abhängig sind, die in den Gesetzen von 1911 und 1971 festgelegt wurden. Auf diese Weise soll positiv zur Öffnung (oder Wiedereröffnung) eines europäischen Raums des Hochschulwesens beigetragen werden, dessen gemeinsame Ziele im Zuge der aufeinander folgenden Erklärungen europäischer Staaten ausgearbeitet werden, die sich zusammenschließen möchten, um diesen Raum aufzubauen, die gegenseitige Anerkennung und die akademische Mobilität zu fördern, aus der für Europa kennzeichnenden kulturellen Vielfalt einen zusätzlichen Trumpf zugunsten der Studenten zu machen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, p. 2).

Diese Öffnung des europäischen Raums des Hochschulwesens wird im allgemeinen als der « Bologna-Prozess » bezeichnet.

B.8.1. Die angefochtenen Bestimmungen sehen einerseits vor, dass den Universitätseinrichtungen Ermächtigungen zur Organisation der Zyklen der Universitätsstudien nach « Standorten » erteilt wird, nämlich einer geographischen Anordnung von Infrastrukturen, die die Hochschuleinrichtungen für ihre Tätigkeiten benutzen (Artikel 37 § 1), wobei diese Ermächtigungen in Anhang III des Dekrets vom 31. März 2004 definiert sind (Artikel 38 Absatz 5).

B.8.2. Sie sehen andererseits in einem Titel IV mit der Bezeichnung « Annäherung der Universitäten » die Schaffung von Universitätsakademien (Artikel 90 bis 106) sowie die Möglichkeit von Universitätszusammenschlüssen (Artikel 107 bis 110) oder von Partnerschaften mit anderen Einrichtungen (Artikel 111 und 112) vor.

B.8.3. Sie legen schließlich die akademische Freiheit der einzelnen Lehrverantwortlichen fest (Artikel 67) und ändern des Gesetz vom 28. April 1953 « über die Organisation des staatlichen Universitätswesens » hinsichtlich der Ernennungsweise (Artikel 139 und 141) ab, wobei der Grundsatz vorgesehen ist, den Inhalt der Lehraufträge zeitweise zu erteilen - der Grundsatz der « Detitularisation » - (Artikel 138), wobei nur die Stellungnahme des Betroffenen im Falle der Änderung seines Auftrags verlangt wird (Artikel 142). Der Grundsatz der « Detitularisation » gilt für die Mitglieder des Lehrpersonals, die am Datum des Inkrafttretens des Dekrets vom 31. März 2004 ernannt sind, wobei der am Vortag dieses Datums bestehende Inhalt des Auftrags für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren und von höchstens fünf Jahren bestätigt wird (Artikel 161).

B.9.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, unmittelbar und nachteilig von den angefochtenen Bestimmungen betroffen zu sein, und führen zur Unterstützung ihres persönlichen Interesses an, das angefochtene Dekret ändere ihre Situation wesentlich wegen einerseits einer Gefahr der Änderung der Unterrichtsstruktur, da die Universitätsakademien kein eigenes Personal besäßen, und andererseits wegen der Trennung der Funktion als Lehrkraft vom zugeteilten Lehrauftrag.

B.9.2. Zur Untermauerung ihres funktionellen Interesses führen sie ferner an, die geographische Eingrenzung der « Université de Liège » oder die Zwänge, die der Vereinigungsfreiheit der Universitäten durch die Schaffung von Universitätsakademien auferlegt würden, könnten die mit ihrer Funktion als Professor, Dozent, Assistent oder Forscher der « Université de Liège » verbundenen Vorrechte beeinträchtigen. Im Übrigen schaffe Artikel 67 des Dekrets, indem er die Ausübung der akademischen Freiheit « unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets » vorschreibe, einen direkten Zusammenhang zwischen der Situation der klagenden Parteien und der Gesamtheit der Bestimmungen, auf die sich die Klagen bezögen.

B.10.1. Ohne dass zu prüfen ist, ob das von den klagenden Parteien geltend gemachte funktionelle Interesse sich von ihrem persönlichen Interesse unterscheidet, stellt der Hof fest, dass die klagenden Parteien, die Professor oder Dozent sind, direkt und nachteilig in der Ausübung ihres Berufes durch die Bestimmungen über die akademische Freiheit und die Erteilung, Erneuerung oder Änderung der Lehraufträge betroffen sein könnten.

Sie weisen folglich das erforderliche Interesse an einer Nichtigkeitsklage gegen diese Bestimmungen auf.

B.10.2. Insofern sie hingegen als Professor, Dozent, Assistent oder Forscher sowie in ihrem persönlichen Namen vor Gericht auftreten, sind die klagenden Parteien nicht direkt und nachteilig von Bestimmungen betroffen, die den Hochschuleinrichtungen geographische Ermächtigungen erteilen oder Weisen der Annäherung zwischen Universitäten vorsehen. Es trifft zwar zu, dass solche Bestimmungen sich indirekt auf ihre Situation auswirken könnten, doch die Universität selbst ist unmittelbar von diesen Bestimmungen betroffen.

Sie weisen folglich in Bezug auf diese Bestimmungen nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Im Übrigen reicht Artikel 67, indem er vorsieht, dass die akademische Freiheit « unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets » ausgeübt wird, nicht aus, um einen direkten Zusammenhang zwischen der Lage der klagenden Parteien und sämtlichen Bestimmungen des Dekrets zu schaffen.

B.10.3. Die Klagen sind folglich nur zulässig, insofern sie sich auf die Artikel 67, 138, 139, 141, 142 und 161 des Dekrets vom 31. März 2004 beziehen; im Übrigen sind sie wegen mangelnden Interesses unzulässig.

B.11. Der Hof stellt außerdem fest, dass bezüglich dieser Bestimmungen die in den Klageschriften dargelegten Beschwerden nur gegen die Artikel 67, 138, 142 und 161 des Dekrets vom 31. März 2004 gerichtet sind, mit denen Artikel 141 untrennbar verbunden ist; er beschränkt seine Prüfung folglich auf diese Bestimmungen.

Somit können der erste und der zweite Klagegrund nicht geprüft werden.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Interventionen

B.12.1. Die « Université libre de Bruxelles » und die « Académie universitaire Wallonie-Bruxelles » haben Interventionsschriftsätze eingereicht. Sie sind der Auffassung, ein Interesse an der Aufrechterhaltung der angefochtenen Bestimmungen nachzuweisen.

B.12.2. Das Interesse einer intervenierenden Partei unterscheidet sich vom Interesse der klagenden Partei; es besteht auf Seiten jeder Person, die unmittelbar in ihrer Lage durch die Entscheidung des Hofes über die angefochtenen Norm betroffen sein kann.

B.13.1. Gemäß ihrer Satzung hat die « Université libre de Bruxelles » insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung, die Übertragung und die Anwendung des Wissens durch wissenschaftliche Forschung und Unterricht, frei von jeglicher politischen und ideologischen Behinderung, zu gewährleisten.

B.13.2. Die « Académie universitaire Wallonie-Bruxelles » wurde in Ausführung des Dekrets vom 31. März 2004 gegründet und besteht aus der « Université libre de Bruxelles », der « Université de Mons-Hainaut » und der « Faculté polytechnique de Mons ».

Sie verfügt aufgrund von Artikel 91 des Dekrets vom 31. März 2004 über eigenes Vermögen und eine eigene Rechtspersönlichkeit, die sich von derjenigen der angeschlossenen Einrichtungen unterscheidet.

Entsprechend ihrer Satzung und gemäß den Artikeln 99 ff. des Dekrets vom 31. März 2004 hat die « Académie universitaire Wallonie-Bruxelles » insbesondere die Aufgabe, Ausbildungen und Studienprogramme zu organisieren sowie Diplome auszustellen, die den von ihr organisierten Studien entsprechen und zu denen sie ermächtigt ist.

B.13.3. Die « Université libre de Bruxelles » und die « Académie universitaire Wallonie-Bruxelles » weisen ein Interesse an der Intervention in die Klagen gegen Dekretsbestimmungen auf, mit denen die Struktur des Hochschulunterrichts abgeändert wird, indem sie vorsehen, dass den Universitätseinrichtungen geographische Ermächtigungen zur Organisation der Studienzyklen erteilt werden, und indem sie Annäherungen zwischen Universitäten in Form von Universitätsakademien organisieren.

Sie weisen hingegen kein Interesse an einer Intervention im Rahmen von Klagen nach, die gegen eine Dekretsbestimmung über die Ausübung der akademischen Freiheit oder gegen Dekretsbestimmungen zur Abänderung des Gesetzes vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens gerichtet sind, da sie nicht dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegen.

B.14. Da sich das Interesse der intervenierenden Parteien auf die Bestimmungen des Dekrets über die geographischen Ermächtigungen und die Schaffung der Universitätsakademien beschränkt, sind die Interventionen unzulässig, da die teilweise Unzulässigkeit der Nichtigkeitsklage wegen mangelnden Interesses, die in B.10.2 und B.10.3 dargelegt wurde, die Unzulässigkeit der diesbezüglichen Interventionen mit sich bringt.

Zur Hauptsache

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.15. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus der Verletzung der akademischen Freiheit, die durch die Artikel 19 und 24 der Verfassung garantiert wird, an sich oder in Verbindung mit Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die in Titel II der Verfassung für Europa enthalten ist, sowie mit den Artikeln 9 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und aus dem Verstoß gegen das Verbot von Ermächtigungen auf dem Gebiet der Organisation des Unterrichts, das in Artikel 24 § 5 der Verfassung vorgesehen ist, sowie gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung gewährleistet wird.

B.16.1. In einem ersten Teil des Klagegrunds vertreten die klagenden Parteien die Auffassung, das angefochtene Dekret verletze die Grundfreiheit der akademischen Freiheit, da diese Freiheit so verstanden werde, dass sie « unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets » auszuüben sei, und da die angefochtenen Bestimmungen künftig vorsähen, dass die Lehraufträge zeitweilig erteilt würden und die Garantien der Lehrkraft im Falle einer Änderung ihres Auftrags abgeschafft würden.

B.16.2. In einem zweiten Teil des Klagegrunds vertreten die klagenden Parteien die Auffassung, dass das angefochtene Dekret, indem es keine genauen Angaben zu den wesentlichen Elementen der Bedingungen für die Erneuerung oder Nichterneuerung des erteilten Auftrags enthalte, gegen Artikel 24 § 5 der Verfassung verstoße.

B.16.3. Im Übrigen würden die klagenden Parteien im Vergleich zu den anderen Beamten des öffentlichen Dienstes diskriminiert, da ihr Auftrag nicht nur abgeändert, sondern sogar einfach abgeschafft werden könne.

B.16.4. Schließlich würden durch die unverzügliche Anwendung des Prinzips der « Detitularisation » ohne jegliche Rechtfertigung zwei unterschiedliche Kategorien von Personen gleich behandelt, nämlich die bereits ernannten und die noch nicht ernannten Professoren, und somit würden die rechtmäßigen Erwartungen der klagenden Parteien missachtet, die nicht die

durch das Dekret eingeführten Änderungen hätten vorhersehen können, als sie sich für eine Universitätslaufbahn entschieden hätten.

B.17. Da sie verschiedene Aspekte der Erteilung, der Erneuerung und der Änderung der Erteilung der Lehraufträge bemängeln, prüft der Hof die beiden Teile des Klagegrunds zusammen.

In Bezug auf die akademische Freiheit

B.18.1. Die akademische Freiheit ist Ausdruck des Grundsatzes, wonach die Lehrkräfte und Forscher im Interesse der Entwicklung des Wissens und des Pluralismus der Meinungen über eine sehr breite Freiheit verfügen müssen, um Forschungen durchzuführen und ihre Meinung in der Ausübung ihrer Ämter auszudrücken.

Die akademische Freiheit stellt also einen Aspekt der Freiheit der Meinungsäußerung dar, die sowohl durch Artikel 19 der Verfassung als auch durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird; sie ist Bestandteil der durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierten Unterrichtsfreiheit.

B.18.2. Da die akademische Freiheit von zwei Verfassungsbestimmungen getragen wird, deren Einhaltung der Hof zu gewährleisten hat, obliegt es dem Hof zu prüfen, ob die im dritten Klagegrund angefochtenen Bestimmungen die akademische Freiheit nicht unverhältnismäßig einschränken.

B.18.3. Indem er bestimmt, dass « die akademische Freiheit [...] geachtet [wird] », bestätigt Artikel 13 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, selbst wenn diese keine unmittelbar zwingende Beschaffenheit aufweist, außerdem ebenfalls die akademische Freiheit als einen « gemeinsamen Wert » der Europäischen Union.

Die durch die Artikel 19 und 24 § 1 der Verfassung getragene akademische Freiheit ist also auch im Lichte dieser Bestimmung auszulegen.

B.19.1. Die akademische Freiheit ist nicht unbegrenzt, da sie im gleichen Norm gebenden Rahmen wie die Freiheit der Meinungsäußerung und die Unterrichtsfreiheit ausgeübt wird. Einschränkungen der akademischen Freiheit sind also entsprechend den für diese beiden Freiheiten zugelassenen Einschränkungen zu prüfen.

B.19.2. Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention besagt, dass die Freiheit der Meinungsäußerung bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafandrohungen unterworfen werden kann, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz von Zielen allgemeinen Interesses, die in dieser Bestimmung genannt werden, unentbehrlich sind. Artikel 19 der Verfassung lässt ebenfalls Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung zu.

B.19.3. Ebenso ist die durch Artikel 24 § 1 der Verfassung garantierte Unterrichtsfreiheit nicht unbegrenzt und spricht sie nicht dagegen, dass der Dekretgeber im Hinblick auf die Wahrung des allgemeinen Interesses und die Gewährleistung der Qualität des mit öffentlichen Geldern erteilten Unterrichts gewisse Bedingungen auferlegt, mit denen die Unterrichtsfreiheit eingeschränkt wird. Solche Maßnahmen können an sich nicht als Verletzung der Unterrichtsfreiheit angesehen werden. Es wäre anders, wenn sich herausstellen würde, dass die dadurch bewirkten konkreten Einschränkungen dieser Freiheit nicht der Zielsetzung entsprechen würden oder unverhältnismäßig dazu wären.

B.20.1. Artikel 67 des Dekrets vom 31. März 2004 bestätigt die akademische Freiheit eines « jeden Lehrverantwortlichen » « im Zusammenhang mit seinen Lehrtätigkeiten » und sieht vor, dass diese Freiheit « unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets » ausgeübt wird.

Gemäß der Begründung definiert diese Bestimmung « die Tragweite der akademischen Freiheit der Lehrkräfte » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, S. 11).

B.20.2. Indem in einer Dekretsbestimmung der aus den Artikeln 19 und 24 § 1 der Verfassung abgeleitete Grundsatz der akademischen Freiheit erneut bestätigt wird, kann Artikel 67 des Dekrets vom 31. März 2004 keine Einschränkung des Anwendungsbereichs zur Folge haben. Er könnte also nicht dazu führen, dass eine Freiheit, die allgemein die Lehrkräfte

schützt, auf pädagogische Wahlmöglichkeiten oder den alleinigen Kontext der Lehrtätigkeiten begrenzt würde.

B.20.3. Indem er die Ausübung der akademischen Freiheit von der « Einhaltung der Bestimmungen dieses Dekrets » abhängig macht, kann Artikel 67 des Dekrets keine zusätzliche Einschränkung zu denjenigen, die für die Freiheit der Meinungsäußerung und die Unterrichtsfreiheit zugelassen sind, schaffen.

Somit könnte er nicht dazu führen, dass das Recht der Kritik oder der Infragestellung der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets aufgehoben würde, da sonst die Freiheit der Meinungsäußerung der Lehrverantwortlichen auf unverhältnismäßige Weise und ohne vernünftige Rechtfertigung eingeschränkt würde.

B.20.4. Artikel 67 des angefochtenen Dekrets ist folglich so auszulegen, dass er sich darauf beschränkt, den Grundsatz der akademischen Freiheit, der sich aus der Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit des Unterrichtes ergibt, erneut zu bestätigen, indem er ihn ausdrücklich in den Rahmen der durch dieses Dekret organisierten Umstrukturierung des Hochschulunterrichts einfügt.

In dieser Auslegung verstößt Artikel 67 nicht gegen die Artikel 19 und 24 § 1 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit den im Klagegrund angeführten Bestimmungen.

In Bezug auf den Grundsatz der « Detitularisation »

B.21. Die akademische Freiheit erfordert es, dass die Unabhängigkeit der Lehrkräfte von der Universitätseinrichtung durch Bestimmungen, die auf sie anwendbar sind, gewährleistet wird.

Im Lichte dieses Erfordernisses der Unabhängigkeit der Lehrverantwortlichen muss der Hof die Regeln bezüglich der Erteilung, der Erneuerung und der Änderung der Lehraufträge in dem von der Gemeinschaft organisierten Universitätsunterricht prüfen.

B.22.1. Die Artikel 138, 141, 142 und 161 des Dekrets vom 31. März 2004 ändern das Gesetz vom 28. April 1953 über die Organisation des staatlichen Universitätswesens (nachstehend: Gesetz vom 28. April 1953) ab. Diese Bestimmungen beziehen sich auf « die Modernisierung der Vorschriften über die öffentlichen Universitäten, hauptsächlich die Aktualisierung der veralteten Bestimmungen des Gesetzes von 1953 » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, S. 5).

B.22.2. Die Artikel 138 und 142 des Dekrets vom 31. März 2004 führen somit den Grundsatz der « Detitularisation » ein:

« Die Mitglieder des akademischen Personals werden endgültig ernannt, doch der Inhalt des ihnen erteilten Auftrags wird regelmäßig vom Verwaltungsrat überprüft. Diese Überprüfung kann nicht den Vollzeit- oder Teilzeitcharakter und ebenfalls nicht die Titel und Rechte der Lehrkraft ändern gemäß den Bestimmungen von Artikel 32 des Gesetzes vom 28. April 1953 » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, S. 15).

B.22.3. Artikel 161 sieht die unverzügliche Anwendung dieses Grundsatzes der « Detitularisation » vor, indem der Inhalt der am Vortag des Inkrafttretens des Dekrets bestehenden Aufträge bestätigt wird.

B.23.1. Indem er eine zeitweilige Zuteilung des Lehrauftrags und eine regelmäßige Überprüfung dieses Auftrags vorsieht, ist Artikel 138 des Dekrets vom 31. März 2004 Bestandteil des in der Begründung dargelegten Ziels, den Hochschulunterricht in der Französischen Gemeinschaft resolut in « der Perspektive der internen, europäischen und internationalen Mobilität » zu verankern (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/1, S. 2).

Diesbezüglich ist der Grundsatz der « Detitularisation » darauf ausgerichtet, einem Antrag der « Université de Liège » selbst zu entsprechen, um sich « auf die gleichen Bestimmungen auszurichten, die in den freien Universitäten gelten » und Systeme der internen Mobilität zu erreichen, « die eine bessere Organisation der Universitätseinrichtung ermöglichen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2003-2004, Nr. 498/3, S. 38).

B.23.2. Im Gegensatz zu den Behauptungen der klagenden Parteien kann der durch Artikel 138 des Dekrets vom 31. März 2004 eingeführte Grundsatz der « Detitularisation » nicht

zu einer Aufhebung des Auftrags führen, sondern nur zu einer etwaigen Änderung des Auftragsinhalts, nämlich « der zugeteilten Unterrichte, der Forschungstätigkeiten und der Dienstleistungstätigkeiten für die Gemeinschaft » (Artikel 21 § 8 des Gesetzes vom 28. April 1953, ersetzt durch Artikel 138 des Dekrets vom 31. März 2004).

Eine etwaige Änderung des Auftrags, wie in der in B.22.2 zitierten Begründung erklärt wurde, wirkt sich also nicht auf die Ernennung oder die Rechte der Lehrkräfte aus, da Artikel 32 § 3 des Gesetzes vom 28. April 1953, der durch das Dekret vom 31. März 2004 nicht abgeändert wurde, besagt:

« Eine Änderung des Auftrags kann nicht zur Folge haben, dass ohne Zustimmung der Betroffenen ihre Titel und Rechte abgeändert werden ».

B.23.3. Der Grundsatz der « Detitularisation » hat also nicht zur Folge, dass die von den klagenden Parteien angeführte Unterscheidung zwischen den Lehrkräften und den anderen Beamten des öffentlichen Dienstes geschaffen würde.

B.24.1. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der Tragweite des Grundsatzes der « Detitularisation » kann nicht davon ausgegangen werden, dass Artikel 138 des Dekrets vom 31. März 2004 an sich eine unverhältnismäßige Verletzung der akademischen Freiheit darstellen würde, da deren Einhaltung nicht die endgültige Zuteilung desselben Lehrauftrags beinhaltet.

B.24.2. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Bedingungen zur Anwendung des Grundsatzes der « Detitularisation » Artikel 24 § 5 der Verfassung entsprechen und nicht auf unverhältnismäßige Weise die Rechte der Lehrkräfte einschränken, insbesondere ihre Unabhängigkeit von der Universitätseinrichtung.

B.25.1. Artikel 24 § 5 der Verfassung ist Ausdruck des Willens des Verfassungsgebers, es dem zuständigen Gesetzgeber vorzubehalten, eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichts hinsichtlich seiner Organisation, seiner Anerkennung oder seiner Bezuschussung festzulegen, doch er verbietet es nicht, dass unter gewissen Bedingungen anderen Obrigkeiten Aufträge erteilt werden.

Diese Verfassungsbestimmung verlangt, dass die durch den Dekretgeber erteilten Ermächtigungen sich nur auf die Umsetzung der von ihm selbst angenommenen Grundsätze beziehen. Hierdurch darf die Regierung der Gemeinschaft oder eine andere Obrigkeit nicht die Ungenauigkeit dieser Grundsätze ausgleichen oder unzureichend beschriebene Wahlmöglichkeiten ausführlicher beschreiben.

B.25.2. Indem er vorsieht, dass die Überprüfung und etwaige Änderung des Auftragsinhaltes « nach einer allgemeinen Regelung, die vom Verwaltungsrat festgelegt und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird » erfolgt, überträgt der Dekretgeber kein wesentliches Element der Organisation des Unterrichtes, sondern vertraut vielmehr die Festlegung der Bedingungen für die Erneuerung und etwaige Änderung des Auftrags jenem Organ an, das am besten imstande ist, die Zwänge des ordnungsgemäßen Funktionierens der Universitätseinrichtung zu beurteilen.

B.25.3. Artikel 142 des Dekrets stellt diesbezüglich die Folge der Entscheidung des Dekretgebers dar, dem Verwaltungsrat die Festlegung der Garantien zu überlassen, mit denen die Erneuerung und etwaige Änderung des Auftrags einhergeht, indem gewisse Garantien aufgehoben werden, die in Artikel 32 § 2 des Gesetzes vom 28. April 1953 enthalten waren und sich als im Widerspruch zum Grundsatz der « Detitularisation » stehend erweisen konnten.

B.25.4. Das Dekret führt an sich jedoch eine Reihe von wesentlichen Garantien für die Betroffenen ein, denn die Artikel 138 und 142 des Dekrets sehen vor, dass die Erneuerung und etwaige Änderung des Lehrauftrags nach einer Stellungnahme des Betroffenen sowie des Organs bzw. der Organe, denen der Auftrag unterliegt, erfolgt.

Wie in B.23.2 dargelegt wurde, gewährleistet der unverändert gebliebene Artikel 32 § 3 des Gesetzes vom 28. April 1953 überdies die Rechte der Betroffenen im Falle der etwaigen Änderung ihres Auftrags.

B.25.5. Artikel 138 des angefochtenen Dekrets sieht vor, dass die Überprüfung und etwaige Änderung des Auftrags in Anwendung einer allgemeinen Regelung erfolgt, die vom Verwaltungsrat festgelegt und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

Wenn ein Vorschlag zur Änderung des Auftragsinhaltes vom Betroffenen abgelehnt wird, muss diese Regelung spezifische Verfahrensgarantien enthalten, die verhindern können, dass diese Änderung in Wirklichkeit eine Bedrohung oder einen Druck darstellt, durch die die akademische Freiheit beeinträchtigt und die Unabhängigkeit der Lehrkräfte von der Universitätseinrichtung verletzt wird.

B.25.6. Diese Garantien reichen im Übrigen aus, damit die unverzügliche Anwendung des Grundsatzes der « Detitularisation » gemäß Artikel 161 des Dekrets vom 31. März 2004 keine diskriminierende Verletzung der rechtmäßigen Erwartungen der klagenden Parteien darstellt, die außerdem unter der vorherigen Regelung nicht verlangen konnten, dass der Inhalt ihres Auftrags auf keinen Fall geändert werden konnte.

B.25.7. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen und vorbehaltlich der in B.25.5 angeführten Auslegung stehen die Bedingungen bezüglich der Anwendung des Grundsatzes der « Detitularisation » weder im Widerspruch zu Artikel 24 § 5 der Verfassung noch zur akademischen Freiheit, die durch die Artikel 19 und 24 § 1 der Verfassung gewährleistet wird.

B.26. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen vorbehaltlich der in B.20.4 und B.25.5 erwähnten Auslegungen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. November 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior